

Vorlage Nr. 14/4455

öffentlich

Datum: 05.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4455 die „Kinderblick gGmbH“, Schackumer Str. 20 in 40667 Meerbusch, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Kinderblick gGmbH“, Schackumer Str. 20 in 40667 Meerbusch beantragte mit Schreiben vom 28.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist Förderung und Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 III des Gesellschaftsvertrages.

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Meerbusch, Ratingen, Mettmann und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 24 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2013 nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4455:

Die „Kinderblick gGmbH“, Schackumer Str. 20 in 40667 Meerbusch beantragte mit Schreiben vom 28.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Die Antragstellerin arbeitete bereits seit dem Jahre 2013 als Kinderblick UG und wandelte diese Gesellschaft unter Beibehaltung der Gesellschafter mit Gesellschaftsvertrag vom 10.08.2020 in eine GmbH um.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist Förderung und Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 III des Gesellschaftsvertrages.

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Meerbusch, Ratingen, Mettmann und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 24 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist Förderung und Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen sind in § 2 III des Gesellschaftsvertrages beschrieben.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Mit Bescheid des Finanzamtes Neuss gemäß § 60a I AO vom 07.12.2020 wurden die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO für die GmbH festgestellt. Die Vorgesellschaft Kinderblick UG war zuvor von der Körperschaftssteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2013 nachgewiesen worden ist und die GmbH die Rechtsnachfolge der UG angetreten hat, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesellschaftsvertrag

Kinderblick gGmbH

Luisenstraße 25, 40215 Düsseldorf



§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kinderblick gemeinnützige GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.



§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. Abgabenordnung).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Jugendhilfe.
- (3) Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertagespflegen, dem Angebot der Nutzung der Einrichtung für Freizeitgruppen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung, sowie der Unterstützung von Kindern sozial schwacher Familien durch Übernahme anteiliger Beitragsleistungen und Frühförderung. Zudem wird die Elternberatung und Erziehungsbegleitung angeboten.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln dieser gemeinnützigen GmbH erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt € 25.000 (EURO Fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat als ihre Stammeinlage (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen:
 - Kinderblick GmbH (AG Düsseldorf, HRB 71117), künftig firmierend unter Kinderblick Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in der Luisenstraße 25, 40215 Düsseldorf, die Stammeinlage von € 25.000.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld an die Gesellschaft zu leisten.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer der mit einem Prokuristen.

Die Gesellschafter können einem oder mehrere Geschäftsführer/n Einzelvertretungsberechtigung und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, d.h., sie uneingeschränkt ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

- (2) Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft bedarf.

§6

Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert etwaiger von den Gesellschaftern geleisteter Einlagen übersteigt, an Graf Recke Stiftung, Einbrunger Str. 82, 40489 Düsseldorf oder deren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden.
- (3) Im Übrigen gelten – soweit nichts geregelt ist – die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kosten der Gründung (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie etwaige Steuern) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000.